

Regelwerk des Clubs *Cycling Scientists of Chemistry*

Änderungsvorschlag 2008

§1 Sportliche Fairness

Alle Mitglieder verpflichten sich sportlich fairem Verhalten und sportlich fairem Wettkampfes.

§2 Gültigkeit der Regeln

Alle Mitglieder anerkennen und unterwerfen sich den nachfolgenden ausgewiesenen Regeln sowie dem Anti-Doping Ehrenkodex der UCI und dem **Grundsatz des Olympischen Eides**.

§3 Unsportlichkeit

Unsportlich im Sinne dieses Regelwerkes sind alle aktive, tolerierte oder wissentliche Vorteilmnahmen, welche tatsächlich, vermeintlich oder scheinbar geeignet erscheinen, sich einen Vorteil zu verschaffen, der dazu geeignet sein könnten die natürliche(n) Leistungsfähigkeit und/oder Plazierungen in Wettkämpfen grundsätzlich zu verbessern.

Vorteilmnahmen im Sinne dieses Regelwerkes sind **insbesondere**:

1. Einnahme von im Dopingindex der WADA jeweils aktuell aufgeführten Substanzen.
2. Verstöße gegen die von der WADA jeweils aktuell als ‚DOPING‘ ausgewiesenen Praktiken.
3. Manipulationen von Ergebnissen und Ergebnislisten
4. a) Öffentlich-schriftliches Nichtanzeigen wissentlich oder vermutet falscher Plazierungen zugunsten der eigenen oder
b) Öffentlich-schriftliches Nichtanzeigen wissentlich oder vermutet falscher Plazierungen zum Nachteil eines Mitgliedes
5. Verstöße gegen die für den jeweiligen Wettkampf geltenden Regeln.

§4 Gerichtsbarkeit bei Regelverstößen

Angezeigte oder erkannte Verstöße gegen die §§ 1-3 werden vor dem Präsidium des Clubs verhandelt. Der Präsident als Vorstand des Präsidiums führt die Verhandlung; der Vorstand befindet im Anschluß an eine öffentliche Anhörung des mutmaßlichen Regelverstößers über dessen Schuld oder Nicht-Schuld.

Es obliegt dem Obmann für Rechtsfragen ~~Der Präsident ist angehalten~~ ein Mitglied des Clubs zu bestimmen, dessen Tätigkeit dem Aufspüren, Sammeln und Sichern von Indizien, Beweisen und Zeugen im Rahmen des Verfahrens zur Aufklärung eines mutmaßlichen Regelverstoßes im Sinne dieses Regelwerkes oder auf in diesem Regelwerk verwiesenen Regelwerke dient. Der Obmann für Rechtsfragen führt die Beweisführung im Falle des Verdachtes eines Verstoßes und/oder Anzeigen eines möglichen Verstoßes im Sinne dieses Regelwerkes oder anderer im Zusammenhang stehender Rechtsvorschriften und –normen.

Das mit den Mutmaßungen konfrontierte Mitglied hat das Recht einen Beistand zu bestimmen. Auf Antrag ist dem mit Mutmaßungen konfrontierten Mitglied oder dessen Beistand Einblick über die gesammelten Indizien und Beweise zu gewähren.

§5 Strafen

Festgestellte Regelverstöße gem. §4 im Sinne der §§1-3 werden grundsätzlich entsprechend nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen geahndet:

1. Aberkennung aller Wertungspunkte aus dem Rennen, welches Anlaß eines Verfahrens gem. §4 war und
2. Aberkennung aller Wertungspunkte, welche im Rahmen des nächst nachfolgenden, mit Wertungspunkten gem. §§10 und 11 zu belegenden Wettkampfes versehen worden wären und
3. 70 Strafpunkte für die auf den Verstoß beginnende Saison und
4. Übernahme aller entstandenen Kosten des Verfahrens gem. §4.

Die Verjährungsfrist für Verstöße gem. §§1-3 beträgt ausnahmslos 2 Jahre.

Abweichend von den ausgewiesenen Maßnahmen kann das Präsidium, vertreten durch den Ausschuß gem. §4 Abs. 1, Satz 2 geringere oder andere Maßnahmen

1. auf Antrag der gem. §4 Abs.2 bestimmten Person oder
2. auf Antrag der Person gem. §4 Abs. 3 oder
3. bei Zuerkennung geringfügiger oder
4. bei besonderer Härte des Vergehens

festlegen.

§6 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Personen im Sinne des §7.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt das Präsidium.

Die Mitgliedschaft in einem anderen Verein mit gleichen oder in Teilbereichen gleichen oder ähnlichen sportlichen Tätigkeiten bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Eine Genehmigung kann nicht erteilt oder zurückgezogen werden, wenn die Mitgliedschaft in anderen Vereinen in grundsätzlichem Konflikt mit den Clubzielen steht.

§7 Name und Rechtsstand

Der mit Wirkung gem. §16 bis auf weiteres gültige Teamname ist Team *CSC – Cycling Scientists of Chemistry*.

Die Buchstaben ‚CSC‘ werden im Sinne der Abkürzung groß geschrieben. Vor und hinter dem Trennstrich ‚-‘ ist eine Leerstelle. Die Worte ‚Cycling‘, ‚Scientists‘ und ‚Chemistry‘ beginnen mit einem Großbuchstaben. Das Wort ‚of‘ wird kleingeschrieben.

Änderungen des Teamnamens können im Rahmen der ordentlichen Sitzungen vom Präsidium im Sinne veränderter Sponsoren oder auf Antrag der Mitglieder eingebracht werden. Über die Namensänderung bestimmt das Präsidium in einer geheimen, unabhängigen und freien Wahl. Die Namensänderung erfolgt bei 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Team *CSC – Cycling Scientists of Chemistry* ist alleiniger Rechtsnachfolger des Teams *VT Chemie*.

Alle Besitzstände des Teams *VT Chemie* gehen in das Team *CSC – Cycling Scientists of Chemistry* über.

Die Mitgliedschaft im Teams *VT Chemie* wird automatisch auf das Team *CSC – Cycling Scientists of Chemistry* übertragen.

§7a Anmeldung zu Wettkämpfen

Anmeldungen zu Wettkämpfen haben mit dem Namens Kürzel *Cycling SC* zu erfolgen. Das Wort ‚Cycling‘ beginnt mit einem Großbuchstaben. Die Buchstaben ‚SC‘ werden groß geschrieben und sind durch ein Leerzeichen getrennt.

Soweit die Anmeldung die Möglichkeit des Eintrages eines Vereins- und/oder Teamnamens anbietet, so ist hier als Vereins- und/oder Teamname *Cycling SC* einzutragen. Dies gilt auch, soweit zum Zeitpunkt der Anmeldung die im Rahmen der Anmeldung geforderte Mindestanzahl an Clubmitgliedern zur Wertung als Team nicht ausreichend erscheint.

§8 Wertungsrennen

Über die Festlegung und/oder Änderung von Wettämpfen und deren Einteilung in eine Kategorie für eine Saison bestimmt das Präsidium.

Vorschläge können von jedem Mitglied bis einschließlich Februar der jeweiligen Saison eingebracht werden.

Wettkämpfe, welche insgesamt 3 oder mehr als 3 Mal zur Vergabe von Wertungspunkten gem. §9 geführt haben sind Traditionsrennen und als solche ist eine Teilnahme automatisch wertungsfähig mit Wertungspunkten gem. §9. **Soweit sich für Traditionsrennen keine höhere Einstufung gemäß §9 ergibt, sind Traditionsrennen unabhängig der Wertungskategorie gemäß §9 mindestens der Wertungskategorie 1, WK1, einzustufen. Daraus resultierend gilt §10 mit den für diese Kategorie anzusetzenden Wertungspunkten.**

Wettkämpfe, welche in der vorherigen Saison zur Vergabe von Wertungspunkten geführt haben, sind in der darauf folgenden Saison automatisch wertungsberechtigt, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Club-Mitglieder.

Zusätzliche Wettkämpfe müssen mind. 6 Wochen vor Wettkampfdatum angezeigt werden. Soweit sich mindestens 2 Teilnehmer unter freier Willensentscheidung anmelden, ist dieser Wettkampf wertungspflichtig.

§8 Abs.4, Satz 2 gilt nicht, wenn ein Mitglied aus Urlaubsgründen oder dienstlichen Reisen an einer möglichen Teilnahme verhindert ist.

§8 Abs. 5 gilt nicht, wenn das/die verhinderte(n) Mitglied(er) den Wettkampf anerkennt(kennen).

§9 Wertungsklassen und –kategorien

Es werden 4 Grunddisziplinen unterschieden:

1. Rad
2. Duathlon
3. Triathlon
4. Laufen

Im Sinne der Idee des ProMultiwettkampfes ist die Teilnahme aller aktiven Mitglieder an mindestens jeweils eines Wettkampfes aus jeder der Grunddisziplinen erstrebenswert.

Wertungsklassen im Sinne des §8 sind:

1. Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Straße
2. Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Rundrennen Straße ($\leq 2,5$ km/Runde)
3. Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Einzelzeitrennen
4. Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Mannschaftszeitrennen
5. Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Sprintrennen
6. Hobby- oder Jedermannrennen Duathlon
7. Hobby- oder Jedermannrennen Triathlon
8. **Hobby- oder Jedermannläufe**

Alle gem. §9 Abs.3 ausgewiesenen Wertungsklassen unterliegen vier unterschiedlichen Wertungskategorien WK:

1. WK 3:
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Straße
mit ≥ 40 km
oder
bis 20 km auf mind. 10 Runden
Hobby- oder Jedermannläufe ≥ 5 km
2. WK 2:
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Straße
mit ≥ 75 km und ≥ 150 Höhenmeter akkumuliert
oder
mit ≥ 60 km und ≥ 450 Höhenmeter akkumuliert
oder
mit ≥ 24 km auf mind. 12 Runden
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Einzelzeitrennen
mit ≥ 20 km
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Sprintrennen
mit $\geq 0,2$ km
Hobby- oder Jedermannrennen Duathlon in der Reihenfolge
mit $\geq 2,5$ km Laufen, ≥ 10 km Radfahren und $\geq 2,5$ km Laufen
Hobby- oder Jedermannrennen Triathlon in der Reihenfolge
mit $\geq 0,25$ km Schwimmen, ≥ 10 km Radfahren und $\geq 2,5$ km Laufen
Hobby- oder Jedermannläufe ≥ 10 km
3. WK 1:
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Straße
mit ≥ 100 km und ≥ 250 Höhenmeter akkumuliert
oder
mit ≥ 80 km und ≥ 550 Höhenmeter akkumuliert
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Rundrennen Straße
mit ≥ 20 km
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Einzelzeitrennen
mit ≥ 35 km
oder
mit ≥ 20 km und ≥ 400 Höhenmeter akkumuliert
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Sprintrennen
bis 2 km und ≥ 100 Höhenmeter akkumuliert
Hobby- oder Jedermannrennen Duathlon in der Reihenfolge
mit ≥ 5 km Laufen, ≥ 20 km Radfahren und ≥ 5 km Laufen
Hobby- oder Jedermannrennen Triathlon in der Reihenfolge
mit $\geq 0,5$ km Schwimmen, ≥ 20 km Radfahren und ≥ 5 km Laufen
Hobby- oder Jedermannläufe ≥ 15 km
4. WK HC:
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Straße
mit ≥ 125 km und ≥ 800 Höhenmeter akkumuliert
Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Rundrennen Straße
mit ≥ 40 km auf mind. 24 Runden

- oder
 - mit ≥ 26 km und ≥ 300 Höhenmeter akkumuliert auf mind. 12 Runden
 - Hobby- oder Jedermannrennen Rennrad Einzelzeitrennen
 - mit ≥ 50 km und ≥ 800 Höhenmeter akkumuliert
 - Hobby- oder Jedermannrennen Duathlon in der Reihenfolge
 - mit ≥ 10 km Laufen, ≥ 40 km Radfahren und ≥ 10 km Laufen
 - Hobby- oder Jedermannrennen Triathlon in der Reihenfolge
 - mit ≥ 1 km Schwimmen, ≥ 40 km Radfahren und ≥ 10 km Laufen
 - Hobby- oder Jedermannläufe ≥ 25 km**

Wertungsrelevant sind die vom jeweiligen Veranstalter ausgewiesene Wettkampfdistanzen. Kurzfristige Kürzungen der Distanz aufgrund Wetter- oder sonstiger organisatorischer Gründe sind davon unbelassen.

§10 Wertungspunkte

Die Teilnahme an Wettkämpfen nach §8 wird mit Wertungspunkten unter Berücksichtigung der Wertungskategorien im Sinne §9 Abs. 4 belegt.

Die Punktevergabe erfolgt unabhängig des Wettkampfgesamtklassesments und berücksichtigt lediglich die Reihenfolge der Platzierung der aktiven Mitglieder des Clubs soweit der jeweilige aktive Teilnehmer innerhalb der ersten 70 % des vom Veranstalter gewerteten Gesamtklassesments plaziert ist.

Zu vergebende Wertungspunkte:

1. WK 3:
 1. aus Club = 10 Pkt.
 2. aus Club = 7 Pkt.
 3. aus Club = 5 Pkt.
 4. aus Club = 3 Pkt.
 Sonstige Club-Platzierungen innerhalb der ersten 50 % des vom Veranstalter gewerteten Gesamtklassesments = 1 Pkt.
2. WK 2:
 1. aus Club = 30 Pkt.
 2. aus Club = 20 Pkt.
 3. aus Club = 15 Pkt.
 4. aus Club = 8 Pkt.
 Sonstige Club-Platzierungen innerhalb der ersten 50 % des vom Veranstalter gewerteten Gesamtklassesments = 3 Pkt.
3. WK 1:
 1. aus Club = 50 Pkt.
 2. aus Club = 30 Pkt.
 3. aus Club = 20 Pkt.
 4. aus Club = 15 Pkt.
 Sonstige Club-Platzierungen innerhalb der ersten 50 % des vom Veranstalter gewerteten Gesamtklassesments = 7 Pkt.
4. WK HC:
 1. aus Club = 75 Pkt.
 2. aus Club = 55 Pkt.
 3. aus Club = 40 Pkt.

4. aus Club = 30 Pkt.

Sonstige Club-Platzierungen innerhalb der ersten 60 % des vom Veranstalter gewerteten Gesamtklassements = 15 Pkt.

Soweit eine Teilnahme der Mitglieder an einem gemäß §8 angemeldeten und gültigen Wertungsrennen in unterschiedlichen Wertungsklassen erfolgt, ergibt sich die Verteilung der Wertungspunkte im Sinne dieses Paragraphen wie folgt:

1. 1. aus höherer Wertungskategorie erhält die Wertungspunkte aus dieser Kategorie
2. nachfolgende Einläufe der höheren Wertungskategorie die Wertungspunkte entsprechend der Platzierung in dieser Kategorie
3. 1. aus niedrigerer Wertungskategorie erhält die Wertungspunkte dieser Kategorie entsprechend der sich ergebenden Platzierung in soweit, als wären die Teilnehmer der höheren Wertungskategorie in dieser niedrigeren Kategorie vor diesem Teilnehmer platziert
4. nachfolgende Einläufe der niedrigeren Wertungskategorie die Wertungspunkte entsprechend aus §10 Abs. 4 Nr. 3 folgenden Platzierungen in dieser Kategorie

§10 Abs. 2, §11 und §11a bleiben von dieser Regelung unbelassen.

§11 Sonderpunkte

Zusätzlich zu den nach §10 zu vergebenen Punkten werden folgende Sonderpunkte unter Berücksichtigung der Wertungsklassen gem. §9 zusätzlich geltbar:

1. 1. Platz des vom Veranstalter ausgewiesenen Gesamtklassements:
WK 3 = 40 Pkt.
WK 2 = 70 Pkt.
WK 1 = 100 Pkt.
WK HC = 150 Pkt.
2. 2. Platz des vom Veranstalter ausgewiesenen Gesamtklassements:
WK 3 = 30 Pkt.
WK 2 = 60 Pkt.
WK 1 = 80 Pkt.
WK HC = 120 Pkt.
3. 3. Platz des vom Veranstalter ausgewiesenen Gesamtklassements:
WK 3 = 20 Pkt.
WK 2 = 50 Pkt.
WK 1 = 70 Pkt.
WK HC = 100 Pkt.
4. 4. Platz des vom Veranstalter ausgewiesenen Gesamtklassements:
WK 2 = 50 Pkt.
WK 1 = 60 Pkt.
WK HC = 80 Pkt.
5. Sonstige Club-Platzierungen innerhalb der ersten 10% des vom Veranstalter ausgewiesenen Gesamtklassements:
WK 2 = 35 Pkt.
WK 1 = 40 Pkt.
WK HC = 60 Pkt.

ProMultiwettkampffregel zur Förderung des Multiwettkampfgedanken im Sinne des §9 Abs.2:
Wettkämpfe, deren Teilnahme entsprechend §8 Abs. 4, Satz 1 angezeigt wurden jedoch aufgrund §8 Abs. 4, Satz 2 i.V.m. §8 Abs. 5 nicht als Wertungsrennen zu Wertungspunkten gem. §10 und §11 Abs. 1 führen werden unter Erfüllung der in §11 Abs. 2 definierten Bedingungen am Ende der jeweiligen Saison mit post-Wettkampfpunkten im Sinne §10 und §11 Abs. 1 belegt:

1. Teilnahme an einer Grunddisziplin gem. §8 Abs. 1
2. Der Wettkampfteilnehmer im Sinne dieses Absatzes hat als einziger während der abgelaufenen Saison diese Grunddisziplin absolviert
oder
hat als einziger in der abgelaufenen Saison im Sinne dieses Absatzes die höherwertige Wertungsklasse gem. §9 Abs. 3 dieser Grunddisziplin absolviert
3. ‚Absolviert‘ im Sinne dieses Absatzes meint eine Platzierung innerhalb der ersten 90 % des vom Veranstalter ausgewiesenen Gesamtklassements.

§11 Abs. 2 gilt analog für Traditionsrennen, welchen von lediglich einem Teilnehmer bestritten wurden.

§11a Etappenrennen und/oder Rundfahrten

Vom Veranstalter offiziell ausgewiesene Etappen und/oder Rundfahrten oder gem. §8 als Etappenrennen eingestuften Wettbewerbe, welche mindestens 3 Wettkämpfe innerhalb von höchstens 3 Tagen oder mehr als 3 Wettkämpfe mit höchstens 1 wettkampffreien Tag innerhalb dieser Wettkampffserie, führen zur Vergabe von Zusatzpunkten.

Die Punktevergabe gem. §§10 und 11 bleiben hiervon unbelassen.

Die Einstufung der zu Wettkampfpunkten führenden Wertungsklassen und –kategorien gem. §9 gilt entsprechend für die Einzeletappen eines Etappenrennens oder einer Rundfahrt.

Im Sinne des Multiwettkampfgedanken müssen Etappenrennen nicht aus einer Grunddisziplin im Sinne §9 zusammengesetzt sein.

Zusatzpunkte im Sinne dieses Paragraphen:

1. 3 Wettkämpfe innerhalb von höchstens 3 Tagen
 1. aus Club = 30
 2. aus Club = 20
 3. aus Club = 15
 4. aus Club = 10
2. > 3 Wettkämpfe mit höchstens 1 wettkampffreien Tag
 1. aus Club = 35
 2. aus Club = 25
 3. aus Club = 20
 4. aus Club = 15

§12 Club Meisterschaften

Entsprechend der jeweils genannten Bedingungen sind folgende Club Meisterschaften möglich:

1. Straßenmeister
Der Straßenmeister wird in der Zeit einschließlich letztes September Wochenende bis einschließlich 3. Oktober auf einer Strecke welche mindestens 55 km höchstens jedoch 75 km beträgt ermittelt. Sieger dieser

Disziplin ist derjenige, welcher den vom Veranstalter bestimmten letzten Punkt der Strecke (Ortsschild, Hügel oder sonstige charakteristische Markierung) als erster mit der Auflage des Vorderrades überfährt. Der Sieger trägt den Titel ‚Club-Straßenmeister‘ bis zur Ausrichtung der nächsten Club-Straßenmeisterschaften frühestens im darauffolgenden Jahr.

2. Zeitfahrmeister

Der Zeitfahrmeister wird im Rahmen eines Zeitfahr-Wettkampfes gem. §9 Abs. 3 i.V.m. §11 Abs. 2 in der Zeit September bis Oktober auf einer Strecke mit mindestens 25 und höchstens 40 km ermittelt. Die akkumulierte Höhendifferenz darf 150 m nicht überschreiten. Sieger dieser Disziplin ist derjenige, welcher die vom Veranstalter geringste gemessene Zeit ausweist. Der Sieger trägt den Titel ‚Club-Zeitfahrmeister‘ bis zur Ausrichtung der nächsten Club-Zeitfahrmeisterschaften frühestens im darauffolgenden Jahr.

3. Sprintmeister

Der Sprintmeister wird in der Zeit September bis Oktober auf einer flachen Sprintstrecke von mindestens 200 m höchstens jedoch 300 m ermittelt. Es gilt die schnellste von 3 möglichen Sprints. Die Sprints werden aus dem Stand mit den Schuhen in die Pedalen eingeklickt ohne fremde personelle Hilfe gestartet. Erlaubte Starthilfen sind mobile oder feste Hindernisse (Schilder, Auto, etc.). Die Zeitnahme erfolgt auf das Startsignal ‚Auf-die-Plätz, Fertig, Los‘ und endet mit dem Überfahren der Auflage des Vorderrades. Es gilt die kürzeste Zeit.

Alternativer Austragungsmodus ist der Ausscheidungssprint. Jeweils 2 Teilnehmer starten gegeneinander in jeweils 3 Sprints jeder gegen jeden. Sieger ist derjenige, der die meisten Siege vorweist.

Der Austragungsmodus obliegt dem Veranstalter.

Der Sieger trägt den Titel ‚Club-Sprintmeister‘ bis zur Ausrichtung der nächsten Club-Straßenmeisterschaften frühestens im darauffolgenden Jahr.

4. Pannenmeister

Pannenmeister darf sich nennen, wer nachweislich entsprechend Anhang ‚Pannepunkte‘ die meisten Punkte aus Punkten aus Pannen aufweist.

Der Titel wird jährlich neu vergeben.

5. Speedmeister

Speedmeister darf sich nennen, wer nachweislich die höchste Maximalgeschwindigkeit innerhalb der vorangegangenen Saison erzielte.

Der Titel gilt für die ganze aktuelle Saison.

‚Veranstalter‘ im Sinne des §12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist in einem rotierendem System jeweils einer der aktiven Mitglieder. Dieser bestimmt Strecke und/oder relevante Markierungspunkte (Zielstrich, charakteristische Markierungen).

Der Ausrichter wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mehrheitlich bestimmt.

Nach der Ausrichtung einer Meisterschaft nach §12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 darf diese Veranstaltung frühestens wieder nach 2 Jahren von diesem Ausrichter ausgerichtet werden.

§13 Wertungstrikot

Die Sieger der jeweiligen Meisterschaften dürfen entsprechende charakteristische Trikots tragen. Zulässigkeit und/oder Design dieser Trikots werden von den Mitgliedern in einer ordentlichen Versammlung festgelegt und im Anhang ‚Wertungstrikot‘ ausgewiesen. Der Führende im ProMultiwettkampf trägt im Training und auf Wettkämpfen das rosa Trikot des ProMultiwettkampf führenden. Ausnahmen regeln die Trainings- und/oder Wettkampfmitglieder.

§14 Tradition- und Saisonwettkämpfe

Als Traditionsrennen werden die Rennen bezeichnet, welche schon mindestens 3 Mal zur Vergabe von Wertungspunkten geführt haben.

Eine Teilnahme an diesen Rennen obliegt nicht der Regelung des §8; eine Teilnahme führt somit automatisch zur Vergabe von Wettkampfpunkten gem. §§10 und 11 i.V.m. §9.

Derzeitige Traditionsrennen sind:

- a) Osterlauf Paderborn 10 km
- b) ‚Rund um den Henninger Turm‘ ~~80 bzw.~~ 100 km
- c) Volkstriathlon Senne 0,5 km – 20 km – 5 km
- d) Vattenfall Cycclassics 100 km

Das Präsidium bestimmt über die Änderung oder der Festlegung abweichend der mit §14 Abs. 1 einzuteilenden Traditionsrennen.

Saisonrennen werden von den Mitgliedern entsprechend §8 vorgeschlagen. Dem Präsidium obliegt die Einteilung eines nach §8 wertungsberechtigten Wettkampf entsprechend §9 Abs. 1, 3 und 4.

Die für eine Saison aktuellen und wertungsberechtigten Saisonrennen werden in der Liste ‚Saisonrennen‘ den Mitgliedern öffentlich gemacht.

§15 Dopingkontrollen

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zustimmung und Abgabe von Urin zur Untersuchung auf Einnahme verbotener Substanzen gem. jeweils gültiger WADA Verbotsliste. Die Kontrollen erfolgen unangemeldet.

Eine Weigerung zur Abgabe von Urin zum Zwecke einer Kontrolle auf verbotene Substanzen kommt einem positiven Dopingbefund im Sinne der §§3 bis 5 gleich.

§15a Verfahren zu Dopingkontrollen

Analog der Regularien der WADA werden zur Vorbeugung von Unsportlichkeit im Sinne von Doping, §3 Abs. 2 Nr. 1 und 2, eine A- und eine B-Probe genommen. Die Proben sind aus minimal invasiven und formalen Gründen auf Urin und Haare beschränkt. Die Probennahme hat unter Aufsicht eines anerkannten Dritten zu erfolgen; die Proben sind unter Aufsicht zu versiegeln.

Die Analyse der A-Probe erfolgt im anerkannten Analyselabor von Applied Biosystems in Darmstadt, Germany.

Soweit sich ein positiver Befund der A-Probe ergeben sollte, so ist die B-Probe versiegelt einem von der WADA anerkannten Labor zu überstellen. In diesem Falle sind ausschließlich die Ergebnisse dieses Labores als Grundlage für ein mögliches Verfahren gem. §4 aufgrund eines vermuteten Verstoßes gegen §§1 bis 3 zugelassen.

Die Kosten werden im Falle einer negativen B-Probe vom Club getragen. Im Falle einer positiven B-Probe in Verbindung mit einer ausgesprochenen Strafe gem. §5 sind die Kosten der Analyse der B-Probe vom des Dopings überführten Sportler zu tragen.
Es gilt die Unschuldsvermutung.

§16 Gültigkeit

Dieses Regelwerk tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2008 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

§17 Präsident und Präsidium und Vorstand

Das Amt des Präsidenten obliegt dem langjährigsten Mitglied; soweit mehrere Mitglieder eine identische Mitgliedszeit aufweisen obliegt das Amt des Präsidenten dem zudem Club-Ältesten an Lebensjahren ältesten Club-Mitglied. Das Amt ~~und~~ überträgt sich auf den nächst Ältesten, soweit der Älteste auf das Amt verzichtet, zurücktritt oder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 aller stimmberechtigter Mitglieder aus seinem Amt gewählt wird.

Präsident und Vorstand bilden zusammen das Präsidium.

Dem Präsidenten obliegt die Verfahrensgewalt nach §4. Darüber hinaus ist er Verantwortlich für alle Angelegenheiten bezüglich Team-Name nach §7 Abs. 1 und 2 sowie juristische Person der §7 Abs. 4 bis 6 geregelten Besitzstände und Verantwortungen.

Die Stimme des Präsidenten zählt doppelt.

Änderungen der §§1 bis 18 dieses Regelwerkes können nur mit einer absoluten Mehrheit des Präsidiums umgesetzt werden.

§17a Vorstand

Die Mitglieder des Clubs wählen den Vorstand in einer direkten, unabhängigen und geheimen Wahl im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung vor Beginn einer jeweiligen Saison (Februar). Voraussetzung für die Durchführung der Neuwahlen des Vorstandes ist die Ratifizierung des für die bevorstehende Saison gültigen Regelwerkes des Clubs.

Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Personen:

Sportliche Direktor

Der Sportliche Direktor erarbeitet, organisiert, koordiniert, regelt, informiert und veröffentlicht alle direkt oder indirekt im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten stehenden Angelegenheiten. Exemplarisch sei hier insbesondere auf die Verantwortung der Erarbeitung von Trainingstreffen, Trainingscamps und die Erstellung von Trainingsplänen sowie die Koordinierung und rechtzeitige Informierung über anstehende sportliche Wettkämpfe hingewiesen.

Obmann für Finanzangelegenheiten/wart

Der Finanzwart ist Verantwortlich für die Liquidität und einen ausgeglichen Finanzhaushalt des Clubs. Er regelt den jährlichen zu entrichtenden Clubbeitrag der Mitglieder und aquiriert Sponsoren. Zusammen mit dem Obmann für Rechtsfragen erarbeitet und koordiniert er die Konditionen für mögliche Sponsoren.

Obmann für Rechtsfragen/beirat

Der Rechtsbeirat ist Ansprechpartner und Berater für alle im Zusammenhang diese Regelwerkes zu erörternde Rechtsfragen. Zusammen mit dem Obmann für Finanzangelegenheiten erarbeitet und koordiniert er die Konditionen für mögliche Sponsoren. Er koordiniert und führt die Beweisführung in angezeigten und

bekanntgewordenen Fällen vermuteter clubinterner Regelverstöße sowie damit im Zusammenhang stehende Fälle von vermuteten Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften und –normen. Hiervon abweichend übernimmt der Präsident o.a. Aufgaben des Obmannes für Rechtsfragen in den Fällen einer möglichen Verwicklung oder eines sonstigen Konfliktes mit der Position des Obmannes für Rechtsfragen in angezeigten oder bekanntgewordenen Fälle möglicher Verstöße gemäß §17a Abs. 2 'Obmann für Rechtsfragen'.

Obmann für Öffentlichkeitsarbeit

Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit stellt erarbeitete Konzepte zur positiven Darstellung des Clubs und seiner Aktivitäten in der Öffentlichkeit allgemein und die Wiedergabe sportlicher Auftritte und Erfolge insbesondere in Printmedien, eMedien, Radio und TV. Dabei koordiniert und bespricht er sich mit den Mitgliedern des Präsidiums und ist offizieller Sprecher für alle öffentlich zu machenden Mitteilungen des Clubs. Er erarbeitet Konzepte zur Aquirierung neuer Mitglieder und Werbestrategien, um mögliche Sponsoren für Investitionen zu gewinnen.

Soweit der Vorstand nicht mit den entsprechenden 4 Positionen besetzt werden kann, übernimmt der Präsident zunächst kommissarisch das Amt des **Rechtsbeirates**; soweit notwendig zudem das Amt des Obmannes für Öffentlichkeitsarbeit. Im Falle einer weiteren **Mangelbesetzung** übernimmt der Sportliche Direktor kommissarisch das Amt des **Finanzwartes**. Die vornehmliche Aufgabe des Vorstandes ist die Kontrolle und Wahrung der in den §§1 und 2 sowie §§6 und 7 ausgewiesenen Regeln und Verfahren. Darüber hinaus berät er neue Saisonwettkämpfe und/oder berät die Kategorisierung von 'Traditionsrennen'. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§18 Änderungen dieses Regelwerkes

Änderungen, Ergänzungen und/oder Streichungen von § oder Teilen von diesen sind schriftlich mit Begründung in der Zeit von November (Saisonende) bis Dezember einzureichen. Über die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und ethische Angemessenheit von Änderungen, Ergänzungen und/oder Streichungen bestimmt der Präsident. Die Wortlaute beantragter Änderungen und Ergänzungen sowie beantragte Streichungen werden auf einer ordentlichen Versammlung des Präsidiums bis Ende Januar der neuen Saison beschlossen.

Änderungen und Ergänzungen zur Fassung vom Februar 2007; Anfang November 2007
Änderungen und Ergänzungen zur Fassung vom Februar 2007; Ergänzungen vom 30.
November 2007